

# „Betriebsprüfung – und nun?“

**Terheyden**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**

**Ralf Terheyden Wirtschaftsprüfer Steuerberater**

Oldenburg, den 22. Mai 2014

**Terheyden  
Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Cloppenburg**

**Terheyden  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Oldenburg**



**Einfach. Gut. Beraten.**



## Ralf Terheyden

### Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Aufsichtsrat/ Beirat, Vollversammlung IHK, Elterninitiative

- Studium in Göttingen zum Diplomkaufmann
- Ab 1991 bei einer großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Prüfung
- Seit 1997 im Bereich Corporate Finance (Sanierungs- und Beratungsaufgaben im Umfeld der Treuhandanstalt sowie Unternehmenskauf- und verkauf bis hin zu einem Börsengang)
- 2000 bis 2003 Leiter des Bereichs Unternehmensfinanzierung bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Oldenburg (Schwerpunkte Bewertung- und Beratungsaufgaben der Unternehmensfinanzierung)
- Im November 2000 bis April 2001 Tätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in London
- Seit Mai 2003 selbstständig als Gesellschafter und Geschäftsführer zunächst in einer Partnerschaft, seit September 2004 in eigener Gesellschaft in Cloppenburg. Im März 2007 Eröffnung eines weiteren Büros in Oldenburg.



## Ralf Döpfer

### Steuerberater

- Ausbildung zum Steuerfachgehilfen
- Weiterbildung zum Steuerfachassistenten
- Leiter des Rechnungswesens in einem produzierenden Gewerbe
- Seit 2002 Steuerberater
- Seit 2003 selbstständig tätig
- Seit Anfang 2007 Kooperation mit Terheyden Revision und Treuhand GmbH und Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH
- Seit 2013 als angestellter Steuerberater bei der Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH tätig

**Sie sind Unternehmer, Freiberufler oder Privatperson und haben Fragen zu Ihrer Steuer?**

Mit unserem Team bieten wir Ihnen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Wir möchten Sie und Ihr Unternehmen auf Ihrem erfolgreichen Weg begleiten und unterstützen.

Wir sind in allen klassischen Feldern der Steuerberatung tätig. Wir bieten

- steuerliche Gestaltungsberatung
- Jahresabschlusserstellung nach deutschen und
- internationalen Standards (IFRS)
- Erstellung von Steuererklärungen
- Lohnbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung

**Unser Expertenteam arbeitet Hand in Hand für Ihren Erfolg.**



**Die Terheyden Revision und Treuhand bietet als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienstleistungen mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und Finanzierung an.**

Dazu gehören:

- Jahresabschlussprüfungen nach deutschen und internationalen
- Standards (IFRS)
- Sonderprüfungen
- Gutachten
- Unternehmensbewertung
- Prospektprüfungen
- Spezielle Prüfungen (Due Dilligence)

Alle Dienstleistungen erfolgen nach den aktuellen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW).

**Qualität ist unser oberstes Gebot.** Dazu haben wir ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das regelmäßig durch unabhängige Experten überprüft wird.



	1.570,30
	0,00
	3.833,06
	0,00
	1.716,75
	0,00



Wir sind 5 Mitarbeiter in Cloppenburg und 10 Mitarbeiter in Oldenburg.  
Unsere Prüfung befindet sich in Cloppenburg.

# Inhaltsverzeichnis

- Rechtliche Grundlagen
- Aktuelles
- Anlässe und Ablauf einer Betriebsprüfung
- Praxisfälle
- Betriebsprüfung und Steuerfahndung
- Umsatzsteuer-Nachschau
- Zusammenfassung

***Was erwarten Sie von  
diesem Seminar?***



# Rechtliche Grundlagen

## Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 193 ff. Abgabenordnung (AO) (Außenprüfung laut AO)
- Betriebsprüfungsordnung (BpO)
- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)
- Einzelgesetze z.B. § 42 f EStG (Lohnsteuer Außenprüfung)
- Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO
- BMF-Schreiben zu Rechten und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung
- BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), BStBl I 2001 S. 415 incl. Änderung dieses BMF-Schreibens vom 14.09.2012
- Richtsatzsammlungen

## Zulässigkeit der Außenprüfung

### § 193 Abs. 1 AO

- Unterhalten eines gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- Freiberuflich tätig
- Auch nach Einstellung oder Aufgabe des Unternehmens möglich
- Bei zusammenveranlagten Eheleuten erstreckt sich die auf § 193 Abs. 1 AO gestützte Prüfung bei dem einen Ehegatten nicht auf den anderen Ehegatten
- Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurden auch Steuerpflichtige einbezogen, deren Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500 TEUR beträgt (Privatleute)

## Zulässigkeit der Außenprüfung

### § 193 Abs. 2 AO

- Steuerpflichtige, die für Rechnung eines anderen Steuern entrichten (z.B. Versicherungssteuern)
- Steuerpflichtige, die für Rechnung eines anderen Steuern einbehalten und abführen (z.B. Lohnsteuer bei Privatpersonen mit mehreren Bediensteten)
- Die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und
- Eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist

## **Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO)**

- Ermittlung der der steuerlichen Verhältnisse
- Kann eine oder mehrere Steuerarten umfassen
- Kann einen oder mehrere Besteuerungszeiträume umfassen
- Bei Personengesellschaften können die Verhältnisse der einzelnen Gesellschafter einbezogen werden

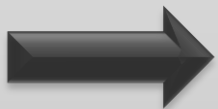
## Zuständigkeit (§ 195 AO)

- Durchführung von den für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden
- Andere Finanzbehörden können mit der Prüfung beauftragt werden
- Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe werden durch die Betriebsprüfungsstelle des Festsetzungsfinanzamtes geprüft
- Groß- und Konzernbetriebe werden in Niedersachsen durch die Finanzämter für Großbetriebsprüfungen geprüft

# Aktuelles

## Warum Betriebsprüfung?

- Finanzbehörden haben die Aufgabe, Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 AO)
- Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse
- Überprüfung einer oder mehrerer Steuerarten
- Überprüfen eines oder mehrerer Besteuerungszeiträume



**Die Betriebsprüfung ist der Außendienst der Finanzverwaltung**



## Statistiken

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen im Jahr 2011 zu Mehrsteuern und Zinsen von rund 16,3 Mrd. Euro geführt.

Es handelt sich um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Mehrergebnissen nicht enthalten.

Zahl der erfassten Betriebe:

Übersicht 1	2008	2009	2010	2011
Großbetriebe	170.060	170.060	191.638	191.335
Mittelbetriebe	758.051	758.051	799.135	799.135
Kleinbetriebe	1.141.146	1.141.146	1.189.727	1.189.727
Kleinstbetriebe	6.321.465	6.321.465	6.391.015	6.391.015
Insgesamt	8.390.722	8.390.722	8.571.515	8.571.212

Die Ermittlung der Betriebszahlen und Einordnung in die Größenklassen erfolgt in der Regel alle drei Jahre, zuletzt zum 1. Januar 2010.

Quelle: BMF : Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2011

## Zahl der abgeschlossenen Prüfungsfälle:

Übersicht 2	2008	2009	2010	2011
Großbetriebe	39.885	38.988	40.502	41.764
Prüfungsturnus	4,3 23,4%	4,4 22,9%	4,7 21,1%	4,6 21,8%
Mittelbetriebe	56.999	55.157	55.315	52.679
Prüfungsturnus	13,3 7,5%	13,7 7,3%	14,5 6,9%	15,2 6,6%
Klein- und Kleinstbetrieben	113.752 1,5%	112.379 1,5%	108.086 1,4%	103.075 1,4%

Nach der Begriffsbestimmung der Abgabenordnung sind in der Anzahl der Kleinstbetriebe auch solche zu erfassen, die hinsichtlich ihrer Prüfungsbedürftigkeit von völlig untergeordneter Bedeutung sind. Da dies der größte Teil der Kleinstbetriebe ist, sind Darstellungen zum durchschnittlichen Prüfungsabstand in dieser Größenklasse ohne Aussagewert.

Quelle: BMF : Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2011

Zahl der Prüfer:

Übersicht 3	2008	2009	2010	2011
Zahl der im Kalenderjahr vorhandenen Prüfer	13.337	13.332	13.210	13.226

Ab dem Jahr 2006 wird nicht mehr die Zahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer ermittelt, sondern die Zahl der im Kalenderjahr vorhandenen Prüfer (einschließlich Beamte des mittleren Dienstes). Dies wird durch ein optimiertes Verfahren berechnet, um den tatsächlichen Prüfereinsatz besser widerspiegeln zu können.

Darüber hinaus haben sich 196 Prüfer des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Prüfungsmitwirkung an insgesamt 726 Prüfungen der Landesfinanzbehörden beteiligt, die 2011 abgeschlossen wurden.

Quelle: BMF : Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2011

## Aufteilung der Mehrsteuern und Zinsen (in Mio. EUR):


Übersicht 4	2008	2009	2010	2011
Großbetriebe	13.974	15.292	11.916	12.527
Mittelbetriebe	1.330	1.253	1.349	1.289
Kleinbetriebe	666	690	679	833
Kleinstbetriebe	1.018	1.058	972	951

Die Differenz zum Gesamtergebnis (neben evtl. Rundungsdifferenzen) stammt aus der Prüfung von Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen. Das Ergebnis aus diesen Prüfungen beträgt rd. 680 Mio. Euro.

Wie bisher ergibt sich zwar der größte Teil der Mehrsteuern (77 v.H.) aus der Prüfung der Großbetriebe. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung können aber die Prüfungen nicht auf diese Größenklasse beschränkt werden. Im Übrigen darf die präventive Wirkung der Betriebsprüfung nicht unterschätzt werden.

Nach den statistischen Erhebungen wird nicht unterschieden, welche der Nachforderungsbeträge als Verlagerungen anzusehen sind und welche ohne eine Betriebsprüfung endgültig ausgefallen wären.

Rückschlüsse auf das Ausmaß strafrechtlich relevanter Steuerhinterziehungen können aus den Mehrergebnissen nicht gezogen werden.

 Solange Sie keinen Großbetrieb vertreten, werden Sie wohl seltener Besuch vom Finanzamt haben.

## Mehrsteuern nach Steuerarten und Zinsen (in Mio. EUR):

Übersicht 5	2008	2009	2010	2011
Umsatzsteuer	1.529	1.547	1.711	1.941
Einkommensteuer	2.772	2.679	2.478	2.635
Körperschaftsteuer	5.285	5.938	4.072	4.544
Gewerbsteuer	3.529	4.222	3.408	3.263
Sonstige Steuern einschl. Vermögensteuer	793	832	825	752
Zinsen	3.078	3.076	2.423	2.463
Insgesamt *) (Differenz ggf. durch Rundung)	16.987	18.294	14.917	15.599

\*) Dem Betrag sind für 2011 noch rd. 680 Mio. Euro Mehrsteuern und Zinsen hinzuzurechnen (z.B. aus Prüfungen von Bauherrengemeinschaften).

Quelle: BMF : Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2011

# Anlässe einer Betriebsprüfung



# Auswahlkriterien der Betriebsprüfung

## Nach Größenklassen (§ 3 BpO)

- Großbetriebe (G)
- Mittelbetriebe (M)
- Kleinbetriebe (K)
- Kleinstbetriebe (Kst)
- Sonstige

### Großbetriebe

- Anschlussprüfung (§ 4 Abs. 2 BpO)

### Sonstige Betriebe

- In der Regel nicht mehr als 3 zusammenhängende Besteuerungszeiträume (§ 4 Abs. 3 BpO)
- Unregelmäßige Prüfung

# Einteilung der Größenklassen

## Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 20. Prüfungsturnus (1.1.2010)

BETRIEBSART 1)	BETRIEBSMERKMALE in €	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
		über		
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	6.900.000 265.000	840.000 53.000	160.000 34.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.000.000 235.000	480.000 53.000	160.000 34.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.300.000 540.000	790.000 123.000	160.000 34.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5.300.000 305.000	710.000 59.000	160.000 34.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn über	128.000.000 530.000	33.000.000 180.000	10.000.000 43.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen über	28.000.000	4.600.000	1.700.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbst- bewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	210.000 116.000	100.000 60.000	44.000 34.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb		

## Auswahlverfahren der Finanzverwaltung


- Zufallsauswahl
- Erfahrungen aus abgeschlossenen Betriebsprüfungen
- Branchenkenntnisse
- Prüffelder werden durch OFD (Oberfinanzdirektion) festgelegt
- Mitteilungen der Veranlagungsfinanzämter
  - Durch die elektronische Abgabe der Steuererklärungen, Bilanzen etc. können maschinell Risiken ausgewertet werden
    - Kennzahlenvergleich
    - Veränderungen Vorjahre



Groß,- und mittlere Betriebe; Anschlussprüfung  
Kleinbetriebe; Stichprobe oder Anlass bezogen

## Typische Anlässe einer Betriebsprüfung

- Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung
- Gesellschafterwechsel
- Verträge mit Gesellschaftern
- Vorherige Prüfung schloss mit hohen Mehrsteuern ab
- Knappe Privatentnahmen zum Lebensunterhalt
- Investitionen bei geringen Privatentnahmen
- Teilwertabschreibungen auf Gebäude, Vorratsvermögen ...
- Nicht plausible Rückstellungen
- Niedrige teilfertige Arbeiten bei hohen Kundenanzahlungen
- Kontrollmitteilungen
- Selbstanzeigen



Immer dann, wenn die Veranlagungsstelle im Finanzamt Fragen nicht klären kann, kommt die Betriebsprüfung

# Ablauf einer Betriebsprüfung

**Vorbereiten  
Unterlagen/Daten**

**Durchführung  
Begleitung**

**Berichte  
und  
Bescheide**

**P  
R  
Ü  
F  
U  
N  
G  
S  
A  
N  
O  
R  
D  
N  
U  
N  
G**

**Letzte Kontrollen**

**B  
E  
G  
I  
N  
N  
  
P  
R  
Ü  
F  
U  
N  
G**

**Ort**  
**Ansprechpartner  
Regeln**  
**Mitwirkungspflicht**  
**Präsenzzeiten**  
**digitale  
Betriebsprüfung**

**S  
C  
H  
L  
U  
S  
S  
B  
E  
S  
P  
R  
E  
C  
H  
U  
N  
G**

**Einspruch**  
**Rechtshilfe**

**Vorbereiten  
Unterlagen/Daten**

**Durchführung  
Begleitung**

**Berichte und  
Bescheide**

## 1. Prüfungsanordnung (§ 196 AO, § 5 BpO)

- Finanzbehörde bestimmt den Umfang in einer schriftlich zu erteilenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung
- Angemessene Zeit vorher bekanntzugeben (bei Großbetrieben 4 Wochen, sonst 2 Wochen)
- Angabe der zu prüfenden Steuerarten sowie der Prüfungszeiträume
- Name des Prüfers
- ggf. Ort der Prüfung ( vorher mit dem Prüfer abstimmen )

Daraufhin evtl. Anträge des Steuerpflichtigen:

- Terminverlegung (nur bei wichtigen Gründen wie Krankheit, Umbau etc.)
- Ablehnung des Prüfers z.B. wegen Befangenheit



Prüfen Sie die Prüfungsanordnung !



Finanzamt für Großbetriebsprüfung Oldenburg (Oldenburg) \*  
Postfach 24 20 \* 26014 Oldenburg

Steuerberatungsgesellschaft  
Terheyden GmbH  
Ammerländer Heerstr. 70  
26129 Oldenburg



Finanzamt für Großbetriebsprüfung  
Oldenburg (Oldenburg) 17/12

Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Bescheid: korrekt / fehlerhaft 25  
Eing.: 06. Jan. 2012  
Einspruch:  
eingeleitet am: durch: Z.Nr.:

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
8:00-12:00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon/Telefax:

Oldenburg

(0441) [redacted]  
(0441) [redacted]

04. Jan. 2012

als Empfangsbevollmächtigte der Firma [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe Ihnen hiermit nachfolgende Prüfungsanordnung bekannt. Eine Durchschrift der Prüfungsanordnung ist zur Unterrichtung des steuerlichen Beraters beigelegt.

### Prüfungsanordnung

Aufgrund des § 193 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) soll bei der Steuerpflichtigen eine allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung) durchgeführt werden.

Die Prüfung wird sich auf folgende Steuerarten und Zeiträume erstrecken:

	von	bis
Umsatzsteuer	2010	2010
Ges. u. einh. Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb	2010	2010
Gewerbesteuer	2010	2010

Die Außenprüfung wird am [redacted] beginnen. Mit der Durchführung ist [redacted] vom Finanzamt für Großbetriebsprüfung Oldenburg (Oldenburg) beauftragt worden.

Im Rahmen dieser Anordnung hat der Prüfer die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer maßgebend sind (§ 199 Abs. 1 AO).

Es bleibt vorbehalten, die Prüfung inhaltlich einzuschränken oder auf weitere Steuerarten, Zeiträume und bestimmte Sachverhalte, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, auszuweiten.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Großbetriebsprüfung Oldenburg (Oldenburg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Verfügung angefochten wird. Ferner sollen Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Der Einspruch soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

### Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abgabenordnung -AO-).

#### Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren Steuerberater unterrichten.

Der Prüfer wird sich zu Beginn der Außenprüfung unter Vorlage seines Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO).

#### Ablauf der Außenprüfung

Halten Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO).

Legen Sie bitte dem Prüfer Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie ihn beim Datenzugriff (§ 200 Abs. 1 AO).

Werden die Unterlagen nur in Form der Wiedergabe auf einem Datenträger aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO).

Wenn Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden sind, kann der Prüfer auf Ihre Daten zugreifen (§ 147 Abs. 6 AO).\*) Dazu kann er verlangen, dass Sie ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf Datenträgern für Prüfungszwecke zu übergeben.

\*) Dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten, wenn ein Datenzugriff (§ 147 Abs. 6 AO) des Prüfers für Sie mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Die Lesbarmachung der Daten muss jedoch während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).

#### Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Bericht, sondern nur gegen die auf Grund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet eine Schlussbesprechung nicht statt (§ 203 AO). An Stelle des schriftlichen Prüfungsberichts erhalten Sie spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden eine schriftliche Mitteilung über die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen.

#### Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Straf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. §§ 90, 93 Abs. 1, 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine

## 2. Vorbereitung der Prüfung

- Vorbesprechung mit dem steuerlichen Berater
  - Abläufe besprechen
  - Unterlagen sichten und sortieren
- Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen:
  - Belege und Kontoauszüge einschl. Kassenaufzeichnungen
  - Summen und Saldenlisten, Sachkonten, Journale
  - Inventarverzeichnisse
  - Aufstellungen über Bewertungsabschlüsse
  - Wareneingangs- und ausgangsbücher
  - Verträge und vertragliche Vereinbarungen
  - Lohn- und Gehaltskonten



Eine gute Vorbereitung erspart Kosten, Hektik und Nervosität

## 2 a. Welche Unterlagen sind zusammenzustellen?

- Gesellschafterverträge
- Gesellschafterbeschlüsse
- Geschäftsführerverträge
- Tantiemevereinbarungen
- Pensionszusagen
- Miet-, Pacht-, Leasingverträge
- Darlehensverträge
- Arbeitsverträge (auch mit nahen Angehörigen)
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht
- Anlagenverzeichnis, Kontenblätter, Journale, Umbuchungslisten
- Kassenaufzeichnungen
- Inventur
- Wareneingangs- Warenausgänge
- Debitoren und Kreditorenaufstellungen
- Belege, Belege über Geschenke
- Reisekostenabrechnungen
- Sonstiges


Vorbereiten  
Unterlagen/Daten

**Durchführung  
Begleitung**

Berichte und  
Bescheide

### 3. Beginn der Außenprüfung


- Unverzügliche Ausweispflicht des Prüfers (§ 198 S. 1 AO)
- Beginn der Prüfung (Datum, Uhrzeit) aktenkundig machen (§ 198 S. 2 AO)
- Einführungsgespräch
  - Vorstellung
  - Benennung und Vorstellung der Auskunftspersonen
  - Prüfungsschwerpunkte
  - Klärung der Vereinbarkeit des Tagesablaufs des Prüfers mit den Büro- und Geschäftszeiten
  - Betriebsbesichtigung vor Ort



Erklären Sie, dass ausschließlich Sie bzw. Ihr Steuerberater Ansprechpartner für die Prüfung ist

## 4. Prüfung

- Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (§ 199 Abs. 1 AO)
- Zugunsten sowie zuungunsten des Steuerpflichtigen (§ 199 Abs. 1 AO)
- Die Prüfung ist auf das Wesentliche abzustellen (§ 7 BpO)
- Die Dauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken (§7 BpO)
- Steuerpflichtige ist während der Prüfung über festgestellte Sachverhalte sowie die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu unterrichten (§ 199 Abs. 2 AO)
  - Bei Prüfungsunterbrechung nach Grund fragen (Steuerstraftat?)

 Die Prüfung hat zugunsten sowie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu erfolgen § 199 Abs. 1 AO

## 5. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§ 200 AO)

- Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte mitzuwirken
- Auskünfte erteilen bzw. Auskunftspersonen zu benennen
- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorlegen
- Dem Prüfer ist ein geeigneter Raum oder Arbeitsplatz sowie erforderliche Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- Dem Prüfer ist Zutritt zu den Betriebs- und Geschäftsräumen zu gestatten
- Betriebsbesichtigungen sind zu gestatten
- Gewährung der Einsichtnahme in gespeicherte Daten sowie die Nutzung des Datenverarbeitungssystems (§147 Abs. 6 AO)
- Zurverfügungstellung der gespeicherten Daten und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (§147 Abs. 6 AO)



Achtung:

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Einräumung des Datenzugriffs, der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, besteht die Möglichkeit der Festsetzung eines Verzögerungsgeldes (§ 146 Abs. 2 b AO) (2.500,00 EUR bis 250.000,00 EUR)

## 6. Schlussbesprechung (§ 201 AO)

- Über das Ergebnis ist eine Besprechung durchzuführen, außer es ergeben sich keine Änderungen der Besteuerungsgrundlagen bzw. Steuerpflichtiger verzichtet darauf
- Strittige Sachverhalte sind zu erörtern
- Rechtliche Beurteilung der Feststellungen und ihre steuerlichen Auswirkungen sind zu erörtern
- Hinweis an Steuerpflichtigen bei Straf- oder Bußgeldverfahren aufgrund der Prüfung
- Tatsächliche Verständigung ist über Sachverhalte möglich



Mit der Schlussbesprechung endet die Sachverhaltsaufklärung

## 6 a. Vorbereitung Schlussbesprechung

- Strittige Sachverhalte sind zu überprüfen und zu klären
- Klären ob der Prüfer vom richtigen Sachverhalt ausgegangen ist
- Überprüfung ob Rechtsansicht des Prüfers mit der Literatur übereinstimmt
- Fehlende Unterlagen zusammenstellen
- Aufstellungen, Berechnungen des Prüfers anfordern
- Geplante Änderungen des Prüfers steuerlich durchrechnen
- Besteht die Möglichkeit einer tatsächlichen Verständigung?
- Bestehen strafrechtliche Risiken?
- Festlegung der Vorgehensweise in der Schlussbesprechung


Vorbereiten  
Unterlagen/Daten

Durchführung  
Begleitung

**Berichte und  
Bescheide**

## 7. Prüfungsbericht (§ 202 AO)

- Über das Ergebnis ergeht ein schriftlicher Bericht
- Die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind darzustellen
- Der Prüfungsbericht enthält nicht immer die neue Steuerberechnung
- Änderungen der Besteuerungsgrundlagen sind darzustellen
- Wenn keine Änderungen vorliegen, genügt es, dies dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen
- Der Prüfungsbericht kann vorab zwecks Stellungnahme zugesandt werden
- Die Prüfungsfeststellungen im Bericht sind auszuwerten
- Der Prüfungsbericht ist kein Verwaltungsakt, somit nicht mit Einspruch anfechtbar

 Prüfen Sie den Bericht genau!

## 8. Steuerbescheide

- Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergehen neue Steuerbescheide
- Steuerbescheide sind zu prüfen
- Evtl. sind Rechtsmittel gegen die geänderten Bescheide einzulegen (§§ 172 ff AO)
  - Einspruch
  - Ggf. danach Klage



Erst die geänderten Bescheide lösen geänderte Steuern aus

# Praxisfälle

# Beispiel 1

Finanzamt: [REDACTED] SINr.: [REDACTED] ABNr.: [REDACTED]	Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH Bescheid: korrekt / fehlerhaft Eing.: 08. Juli 2008 Einspruch: angelegt am: durch:	Ausfertigung für: <input type="checkbox"/> Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Steuerberater <input type="checkbox"/> Arbeitsakte <input type="checkbox"/> Steuerakte
---	--	---

**Bericht**

vom 24.06.2008 über die in der Zeit vom 22.05.2007 bis 20.06.2008 mit Unterbrechungen bei Herrn [REDACTED] in [REDACTED] durchgeführte Außenprüfung (Ap).

### Allgemeine Angaben

1. Prüfungsanordnung vom:	14.05.2007
2. Geprüft durch:	StO [REDACTED]
3. Geprüfte Steuern:	
Umsatzsteuer	2003 - 2005
Einkommensteuer	2003 - 2005
Gewerbesteuer	2003 - 2005
4. Gewerbezwerg:	Restaurant [REDACTED]
5. Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
6. Rechtsform des Unternehmens:	Einzelunternehmen
7. Steuerliche Beratung:	Terheyden Steuerberatungsgesellschaft Ammerländer Heerstr. 70 26129 Oldenburg
Inhalt und Umfang des Auftrags:	Fertigung der Buchführung des Steuerpflichtigen, Erstellung der Jahresabschlüsse, Anfertigung der Steuererklärungen und allgemeine steuerliche Beratung.
8. Auskunft erteilt:	der Steuerpflichtige (Stpfl) die Tochter des Stpfl und der Steuerberater



AB-Nr.: [REDACTED] Seite 2

## Einzelfeststellungen

### Umsatzsteuer (USt)

#### Lieferungen u. Leistungen Regelsteuersatz

9. Die Umsätze werden aufgrund von Kalkulationsdifferenzen im Rahmen einer Nachkalkulation für das Jahr 2004 um 4.000 € netto p.a. im Prüfungszeitraum erhöht.

	2003	2004	2005
10. Ansatz vor Außenprüfung	544.786,00	555.332,00	523.851,00
11. Änderung Tz. 9	4.000,00	4.000,00	4.000,00
12. Ansatz laut Außenprüfung	548.786,00	559.332,00	527.851,00

#### Verwendungseigenverbrauch Regelsteuersatz

13. Für einen bilanzierten Pkw VW T4 ist die 1% Regelung anzuwenden; ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt. Der Bruttolistenpreis betrug 35.000 €. Monatlich 350 €, davon 80 v. H. sind ust-pflichtig (280 €).

	2003	2004	2005
14. Ansatz vor Außenprüfung	0,00	0,00	0,00
15. 280 € x 12 Monate; Tz. 13	3.360,00	3.360,00	3.360,00
16. Ansatz laut Außenprüfung	3.360,00	3.360,00	3.360,00

### Einkommensteuer

#### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

17. Umsatzsteuerverbindlichkeit:  
siehe Anlage 1
18. Gewerbesteuerückstellung:  
siehe Anlage 1

AB.-Nr.: [REDACTED] Seite 3

## Entnahmen

	2003	2004	2006
19. Ansatz vor Außenprüfung	90.115,89	112.391,87	59.200,14
20. Hinzuschätzung Tz. 9	4.000,00	4.000,00	4.000,00
21. USt auf Hinzuschätzung	640,00	640,00	640,00
22. steuerpflichtiger Privatanteil Kfz	3.360,00	3.360,00	3.360,00
23. steuerfreier Privatanteil Kfz	840,00	840,00	840,00
24. USt auf Kfz Nutzung	537,80	537,60	537,60
25. Ansatz laut Außenprüfung	99.463,49	121.739,47	68.577,74

## Spekulationsgewinn 2003

26. Nach Aktenlage war im Rahmen der Veranlagungstätigkeit festgestellt worden, dass aus der Veräußerung des Einfamilienhauses [REDACTED] in 2003 ein Veräußerungsgewinn gem. § 23 EStG in Höhe von 33.956 € zu besteuern ist. Das Objekt war 1996 für 156.276 DM gekauft worden und wurde 2003 für 105.000 € verkauft. Der Buchwert betrug zum Veräußerungszeitpunkt 66.582 €. Der Steuerpflichtige hatte keinen Veräußerungsgewinn erklärt. Der Steuerbescheid 2003 erging jedoch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ich verweise auf den mit dem früheren Steuerberater geführten Schriftverkehr vom 24.10.2008 und 18.12.2006. Dieser Sachverhalt wird nach Aktenlage neben den Prüfungsfeststellungen der Ap im geänderten Einkommensteuerbescheid 2003 berücksichtigt.

## Gewerbesteuer

27. Ansatz des geänderten Gewinns lt. Anlage 3; ansonsten keine Feststellungen.

AH-Nr. [REDACTED] Seite 4

### Schlussbemerkungen

27. Die Vorauszahlungen können in der bisherigen Höhe bestehen bleiben.
28. Eine Schlussbesprechung hat am 27.05.2008 stattgefunden.  
An ihr haben teilgenommen:  
der Steuerpflichtige,  
die Tochter des Steuerpflichtigen,  
der Sachgebietsleiter  
und der Prüfer
29. Über die Prüfungsfeststellungen wurde Übereinstimmung erzielt.
30. Der Stpl. wurde darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteueranmeldungen (Umsatzsteuerklärungen) für die dem Prüfungszeitraum folgenden Zeiträume unverzüglich nach § 153 AO berichtigt werden müssen, wenn und soweit sie die für den Prüfungszeitraum in den Tz. 9 und Tz. 13 festgestellten Fehler enthalten.
31. Der Stpl. hat keinen Antrag auf Zusendung des Prüfungsberichts zur Stellungnahme gestellt.

St-Nr.:

Anlage  
Steuer- und Prüfrollenz

## Steuer- und Prüferbilanz

Aktiva	Tx	31.12.2003		31.12.2004		31.12.2005	
		€		€		€	
		vor Prüfung	lt. Prüfung	vor Prüfung	lt. Prüfung	vor Prüfung	lt. Prüfung
Aussond.		0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Kraftfahrzeuge		6.768,00	6.768,00	767,50	767,50	367,50	367,50
Betriebsausstattung		4.814,50	4.814,50	18.650,50	18.650,50	14.545,00	14.545,00
GWG bis 820,- DM		0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Restand Waren		5.052,22	5.052,22	5.484,88	5.484,88	4.729,10	4.729,10
Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen ohne Kon		4.378,43	4.378,43	3.030,06	3.030,06	2.218,99	2.218,99
Sonstige Vermögensgegenstände		325,39	325,39	845,13	845,13	1.177,47	1.177,47
Rückverg. Ansprüche		2.918,18	2.918,18	3.760,49	3.760,49	3.555,74	3.555,74
Kauttionen		1.022,58	1.022,58	1.022,58	1.022,58	1.022,58	1.022,58
Forderungen gegen Personal						5.503,10	5.503,10
Forderungen gegen Personal gr. 1.J.						2.500,00	2.500,00
Steuerf. Forderungen				5.849,00	5.849,00	16.359,79	16.359,79
US-Forderungen		1.297,04	1.297,04	1.275,17	1.275,17		
Kasse		1.834,27	1.834,27	1.285,88	1.285,88	1.484,67	1.484,67
Spark.		28.060,54	28.060,54	1.839,15	1.839,15		
Spark. (Festgeld)		20.112,92	20.112,92	5.112,92	5.112,92	5.112,92	5.112,92
OLB		29.749,77	29.749,77	29.432,05	29.432,05	29.617,45	29.617,45
Aktive Rechnungsabgrenzung		865,77	865,77	742,28	742,28	440,00	440,00
Diverse Aktiva							
Kapital		22.910,05	25.350,85	35.142,59	40.203,79	15.733,03	23.062,63
<b>Bilanzsumme</b>		<b>129.961,85</b>	<b>132.402,28</b>	<b>112.141,18</b>	<b>117.202,38</b>	<b>104.373,85</b>	<b>111.718,15</b>

Passiva	Iz.	31.12.2003		31.12.2004		31.12.2005	
		€		€		€	
		vor Prüfung	lt. Prüfung	vor Prüfung	lt. Prüfung	vor Prüfung	lt. Prüfung
Kapital							
SoPo mit Rücklageanteil § 7g Abs. 3 EStG		7.689,38	7.689,38				
Gewerbesteuerückstellung		6.180,00	6.180,00				
Rückstellungen f. Absch. u. u. Prüfung		3.600,00	3.600,00	4.900,00	4.900,00	3.400,00	3.400,00
Dar.		15.606,26	15.606,26				
Dar.		2.056,46	2.056,46				
Dar. Spark.		69.385,50	69.385,50	66.269,33	66.269,33	67.193,21	67.193,21
OLB		11.475,15	11.475,15	19.924,49	19.924,49	13.567,50	13.567,50
Spark.						4.046,27	4.046,27
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		3.624,36	3.624,36	3.955,13	3.955,13	3.807,96	3.807,96
Sonstige Verbindlichkeiten		6.365,07	6.365,07	10.739,49	10.739,49	7.236,64	7.236,64
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt		532,00	532,00				
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		276,99	276,99	308,13	308,13	1.028,24	1.028,24
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit		2.419,79	2.419,79	3.590,51	3.392,64	3.960,51	3.960,51
Abziehbare Vorsteuer		509,74	509,74	92,88	92,88	65,54	65,54
<b>Zwischensumme</b>		<b>125.879,72</b>	<b>129.879,72</b>	<b>111.596,97</b>	<b>111.596,97</b>	<b>104.365,80</b>	<b>104.335,88</b>

S.0.0.5

Seite 1 von 2

Passiva	Tr.	31.12.2003		31.12.2004		31.12.2005	
		vor Prüfung €	lt. Prüfung €	vor Prüfung €	lt. Prüfung €	vor Prüfung €	lt. Prüfung €
Übertrag		129.878,72	129.878,72	111.595,97	111.599,97	104.385,89	104.385,89
Abziehbare Vorsteuer 7%		-12.514,87	-12.514,87	-13.824,08	-13.624,08	-12.795,39	-12.795,39
Abziehbare Vorsteuer 16%		-17.356,22	-17.356,22	-20.269,10	-20.258,10	-20.845,16	-20.845,16
Umsatzsteuer 7%		72,22	72,22	229,09	229,09	201,21	261,21
USt 16%		87.358,26	87.398,26	89.097,05	89.097,06	84.060,18	84.060,18
Umsatzsteuervorauszahlungen		-52.430,45	-52.430,45	-50.147,44	-50.147,44	-45.865,38	-45.865,38
Umsatzsteuervorauszahlungen 1/11		-5.186,00	-5.186,00	-5.237,00	-5.237,00	-5.034,00	-5.034,00
Umsatzsteuer Vorjahr				491,69	491,68		
UStVerb. lt. Prüf.			1.177,60		2.355,20		3.532,60
GewStRück. lt. Prüf.			1.363,00		2.706,00		3.812,00
ZinsRück. § 233a AO lt. Prüf.							0,00
<b>Bilanzsumme</b>		<b>129.691,36</b>	<b>132.402,25</b>	<b>112.141,18</b>	<b>117.202,35</b>	<b>104.379,35</b>	<b>111.718,15</b>

St.Nr. [REDACTED]

Anlage 2  
Kapitalentwicklung lt. Prüfung

## Kapitalentwicklung lt. Prüfung

	Kapital / Kapital
	lt. Prüfung
Stand Vorjahr (C)	-55.536,56
+/- Kapitalanpassungen	
Maßgebliches Kapital	-55.536,56
- Entnahmen	99.493,49
Sonstige Entnahmen aus Prüfu...	9.377,60
Sonstige(s) - Entnahmen	90.115,89
+ Einlagen	22.361,71
+/- Gewinn / Verlust	107.316,71
Stand 31.12.2003 (C)	-25.360,86
+/- Kapitalanpassungen	
Maßgebliches Kapital	-17.681,27
- Entnahmen	121.738,47
Sonstige Entnahmen aus Prüfu...	9.377,60
Sonstige(s) - Entnahmen	112.360,87
+ Einlagen	2.702,31
+/- Gewinn / Verlust	98.456,64
Stand 31.12.2004 (C)	-40.203,79
+/- Kapitalanpassungen	
Maßgebliches Kapital	-40.203,79
- Entnahmen	68.677,74
Sonstige Entnahmen aus Prüfu...	9.377,60
Sonstige(s) - Entnahmen	59.299,14
+ Einlagen	16.697,49
+/- Gewinn / Verlust	67.001,21
Stand 31.12.2005 (C)	-23.682,63

St.Nr. [REDACTED]

Anlage 3  
Mehr- und Wenigerrechnung

**Mehr- und Wenigerrechnung**

Bezeichnung	Tz.	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2006
		€	€	€
Sonstige Einnahmen aus Prüfungsfeststellungen		9.377,80	9.377,80	9.377,80
Gewinnänderung lt. Prüf. vor Rest./Fore.		9.377,80	9.377,80	9.377,80
UStVors. lt. Prüf.		-1.177,80	-1.177,80	-1.177,80
GewStVors. lt. Prüf.		-1.363,00	-1.343,00	-1.108,00
Gewinnänderung lt. Prüfung		5.837,00	6.857,00	7.094,00
Gewinn / Verlust vor Prüfung		102.479,71	89.594,64	39.807,21
<b>Gewinn / Verlust lt. Prüfung</b>		<b>107.316,71</b>	<b>96.454,64</b>	<b>67.001,21</b>

## **Probleme bei dieser Prüfung:**

- Private PKW Nutzung
- Umsätze wurden nachkalkuliert
- Tatsächliche Verständigung mit dem Finanzamt

## **Private PKW Nutzung**

- Listenpreismethode (1% Regelung)
- Fahrtenbuchmethode

## **Nachkalkulation**

- Ermittlung des durchschnittlichen Rohgewinnaufschlages
- Aufgrund Einkaufrechnungen wird der Jahreswareneinkauf ermittelt
- Anhand von Preislisten wird dann der Rohgewinnaufschlag ermittelt und auf den Wareneinkauf aufgeschlagen
- Bei Abweichungen drohen Zuschätzungen



Finanzamt [REDACTED]

St.Nr.: [REDACTED]

AB-Nr.: [REDACTED]

**Niederschrift über eine tatsächliche Verständigung  
anlässlich einer Außenprüfung**

Zwischen Herrn [REDACTED]  
in [REDACTED]  
vertreten durch Steuerberater Terheyden  
und dem Finanzamt Wilhelmshaven  
vertreten durch Reg Ass [REDACTED] und StOf [REDACTED]

wird nach umfassender Erörterung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der BFH-Urteile vom 11.12.1984 (BStBl. 1985 II S. 354), vom 05.10.1990 (BStBl. 1991 II S. 45) sowie vom 05.02.1991 (BStBl. 1991 II S. 673) eine Verständigung über Sachverhalte getroffen, weil eine weitere Aufklärung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

**1. Schilderung des Sachverhalts:**

Kalkulationsdifferenzen bei der Verprobung des Wareneinkaufs

Die Schwierigkeiten in der Sachverhaltsermittlung liegen darin, dass der tatsächlich erzielte Umsatz aufgrund fehlender Grundaufzeichnungen nur im Wege der Schätzung ermittelt werden kann.

**2. Tatsächliche Verständigung**

Hiermit wird zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung und zur Herstellung des Rechtsfriedens einvernehmlich die folgende, für alle Beteiligten rechtlich bindende, tatsächliche Verständigung über den der Besteuerung zugrunde zu legenden Sachverhalt getroffen:

	2003	2004	2005
Hinzuschätzung netto	4.000	4.000	4.000

Bestandteil der tatsächlichen Verständigung ist auch die Anwendung der 1% Regelung für einen VW Multivan mit geschätztem Bruttolistenpreis von 35.000 €:

	2003	2004	2005
Ansatz netto	4.200	4.200	4.200
davon ust-steuerpflichtig	80%	80%	80%

Der Steuerpflichtige und der Vertreter haben heute eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten:

\_\_\_\_\_, 27.05.2008

Unterschriften sämtlicher Verhandlungsteilnehmer:

Für den Steuerpflichtigen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für die Finanzverwaltung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Beispiel 2

St-Nr. [REDACTED] - 3 -

---

**Allgemeine Angaben**

1.	Prüfungsanordnung vom:	03.01.2008
	Prüfungserweiterung vom:	
	Prüfungsanordnung durch:	Finanzamt [REDACTED]
	Veranlagungsfinanzamt:	Finanzamt [REDACTED]
2.	Prüfung durch:	Herr [REDACTED]
3.	Beginn der Prüfung:	23.01.2008
4.	Letzte Ermittlung:	25.03.2009
5.	Rechtsform:	Einzelunternehmen
6.	Gewerbe- oder Berufszweig:	Frisörsalons
7.	Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
8.	Art der Gewinnermittlung:	Bilanzierung
9.	Steuerliche Beratung:	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
10.	Auskunft haben erteilt:	Herr [REDACTED], Herr [REDACTED]

Bericht 3.1.1 Bericht [REDACTED] (1) Lok

St.Nr.: [REDACTED]

### Einzelfeststellungen

#### Buchführung / Aufzeichnungen

##### Art der Buchführung

11. Der Steuerpflichtige (StPfl.) bediente sich zwecks Erfassung der Einnahmen des Kassencompilersystems „Comcash“ der Firma [REDACTED]. Die Auswertung der BonDat für das Kalenderjahr 2002 ergab, dass in diesem Zeitraum ca. 3000 Bons storniert worden waren. Da die StornoDat keinerlei verwertbare Information mehr enthielt, konnte nicht geklärt werden, ob von missbräuchlichen Stornierungen Gebrauch gemacht wurde oder möglicherweise Manipulationsprogramme zum Einsatz gekommen sind.

Ein Abgleich zwischen BonDat und PosDat (hier werden die der BonDat zugrundeliegenden einzelnen Dienstleistungen gelistet) ergab, dass in der PosDat verschiedene Dienstleistungen gelistet waren. Die Buchführung entspricht somit nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Speicherbuchführung.

Weitere Kassennängel:  
Im Tagesabschluss vom 29.5.2002 wurde ein Kasseneinheitsbetrag ausgewiesen.  
Ein Erlös für schneiden, waschen, föhnen in der Höhe von 31,-€ war in den Kasseneinnahmen (Kontrollmitteilung) nicht erfasst.

#### Einkommensteuer

##### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

12. Gewinn als Einzelunternehmer -A-

	2001	2002	2003
	DM	EUR	EUR
Wert vor Prüfung:	74.464,00	47.204,00	40.120,00
Differenz:	22.349,00	11.138,00	11.662,00
Wert lt. Prüfung:	96.813,00	58.342,00	51.682,00

#### Gewerbsteuer

##### Gewerbebeitrag

- 13.

	2001	2002	2003
	DM	EUR	EUR
Gewerbebeitrag bisher:	76.600,00	50.319,00	41.452,00
Mehrgewinn lt. Ap:	23.865,00	11.746,00	11.629,00
Wert lt. Prüfung:	100.465,00	62.065,00	53.081,00

Bericht 3.1.1

Bericht [REDACTED] (1).odi

St.Nr. [REDACTED]

- 5 -

**Umsatzsteuer**

**Lieferungen und sonstige Leistungen**

14. Lief. u. sonst. Leist. 16 v.H.

	2001	2002	2003
	DM	EUR	EUR
Wert vor Prüfung:	368.246,00	197.530,00	208.638,00
Differenz:	25.863,00	12.931,00	12.931,00
Wert lt. Prüfung:	394.109,00	210.461,00	219.570,00

## Tagesabschluss

Mittwoch, 29.05.2002

## Einnahmen

Kassenanfangsbestand	145,03 EUR
Bareinnahmen	779,00 EUR
Schecks	0,00 EUR
Kreditkarten	0,00 EUR
Terminal	0,00 EUR
Kundenkonto	0,00 EUR
Rechnungen	0,00 EUR
Sonstige Erlöse	0,00 EUR

## Ausgaben

Gutscheineinlösungen	0,00 EUR
Balege	0,00 EUR
Bankeinzahlung	1.380,00 EUR

## In Kasse

-455,97 EUR

## Kunden Damen

Anzahl Kunden	20
Umsatz Leistungen Damen	550,00 EUR
Umsatz Artikel Damen	11,00 EUR
Umsatz Gesamt Damen	561,00 EUR

## Kunden Herren

Anzahl Kunden	16
Umsatz Leistungen Herren	218,00 EUR
Umsatz Artikel Herren	0,00 EUR
Umsatz Gesamt Herren	218,00 EUR

## Sonstige Einnahmen

Gutscheinverkäufe	0,00 EUR
Kontoeinzahlungen	0,00 EUR

## Umsatz Gesamt

Umsatz Leistungen Gesamt	768,00 EUR
Umsatz Artikel Gesamt	11,00 EUR

## Umsatz Gesamt

779,00 EUR

### **Problem bei dieser Prüfung:**

- Kassenführung nicht ordnungsgemäß!
- Dadurch Hinzuschätzung von Einnahmen

### **Was ist bei der Kassenführung unter Anderem zu beachten:**

- Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden
- Kasseneinnahmen- und ausgaben täglich festhalten
- Privatentnahmen und einlagen sind täglich festzuhalten und mit Eigenbelegen zu dokumentieren
- Kassenbestand bei offener Ladenkasse durch Zählen ermitteln und dokumentieren
- Elektronisches Kassenbuch nur verwenden mit Bescheinigung, dass das System ordnungsgemäß ist
- Keine Dateien löschen
- Bedienungsanleitungen bei elektronischer Kasse aufbewahren
- Z-Bons aufbewahrungspflichtig

## Übliche Schwerpunkte in Außenprüfungen:

- Geschenke
- Zuwendungen
- Bewirtungsaufwendungen
- Vorsteuerabzug
- Geschäfte mit nahen Angehörigen



## **Geschenke an Geschäftsfreunde**

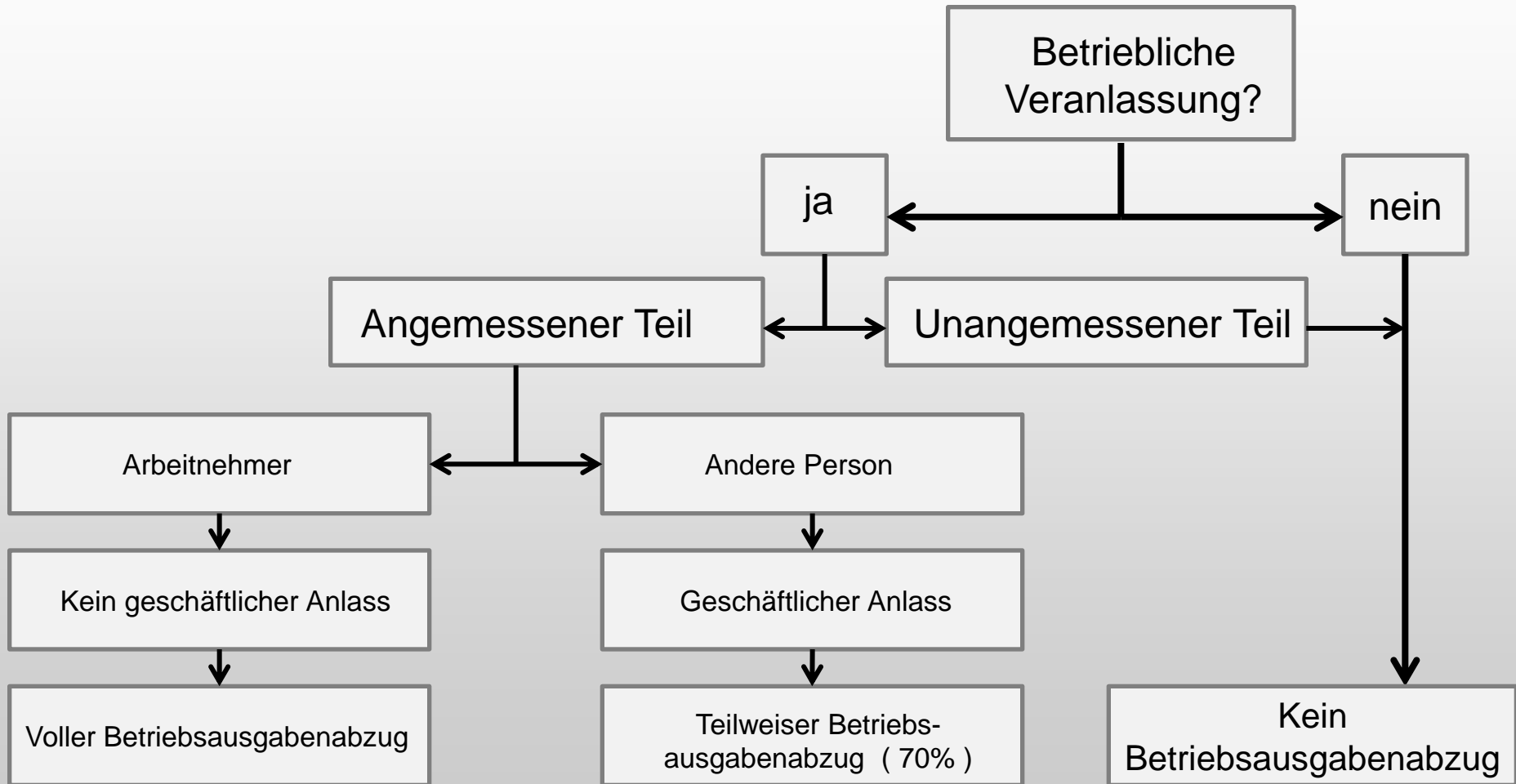
- Höchstens 35 EUR pro Person
- Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne Umsatzsteuer
- Aufzeichnungspflichten (nicht bei Geschenken von geringem Wert)
  - Einzeln, fortlaufend und getrennt auf separatem Konto
  - Name des Empfängers
  - Zeitnahe Buchung
- Bei höherwertigen Geschenken, Kontrollmitteilung an das Finanzamt des Beschenkten, ob Geschenk steuerlich erfasst wurde
- Bei höherwertigen Geschenken kann aber der Schenker eine pauschale Versteuerung der Geschenke vornehmen (§ 37 b EStG) (30% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)

## Zuwendungen an Arbeitnehmer

- z.B. bei Betriebsveranstaltungen
- Freigrenze 110 EUR pro Person
- Bei Überschreitung der Freigrenzen:
  - Betriebsprüfer nimmt Arbeitgeber in Haftung
  - Gesamter auf den Arbeitnehmer entfallender Aufwand ist als geldwerter Vorteil zu erfassen
  - Kontrollmitteilung an Sozialversicherungsträger wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge

## Bewirtungsaufwendungen

- Schriftlicher Nachweis
  - Tag der Bewirtung
  - Ort der Bewirtung
  - Anlass der Bewirtung
    - Nicht ausreichend z.B. „Infogespräch“
  - Teilnehmer
  - Höhe der Aufwendungen
  - Unterschrift des Bewirtenden
  - Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen bis 150 EUR inkl. USt
- Aufzeichnungspflichten
  - Einzel, fortlaufend und getrennt auf separatem Konto
  - Zeitnahe Buchung



Aus NWB 2010, 2164

## Überprüfung von Rechnungen für den Vorsteuerabzug

- Buch- und Belegnachweis bei Ausfuhren
- Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Sind alle notwendigen Angaben auf der Rechnung vorhanden
  - Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers
  - Steuernummer oder Umsatzsteuer,- Identifikationsnummer
  - Ausstellungsdatum
  - Leistungsbeschreibung
  - Leistungs- oder Vereinnahmungszeitpunkt
  - Entgelt
  - Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung

## **Verträge mit Gesellschaftern, Verträge zwischen nahen Angehörigen**

- Fremdvergleich
- Klar und eindeutige Vereinbarungen
- Ernsthaftigkeit der Verträge
- Form der Verträge ( schriftlich ist zweckmäßig )
- Tatsächliche Durchführung

# Übrige Hinweise und Auswirkungen der Prüfung

## **Festsetzungsverjährung**

### **Grundsatz:**

Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist ( § 169 Abs. 1 AO )

Die Festsetzungsfrist beträgt bei Steuern 4 Jahre ( § 169 Abs. 2 AO )

### **Ausnahme:**

Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung erlassenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.

( § 171 Abs. 4 AO )


## Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung ( § 164 AO )

### **Grundsatz:**

Steuern können, solange der Steuerfall noch nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

### **Aber:**

Nach einer Außenprüfung ist der Vorbehalt aufzuheben, wenn sich Änderungen gegenüber der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung nicht ergeben. ( § 164 Abs. 3 S. 3 AO )



Solange der Vorbehalt nicht aufgehoben ist, können Sie grundsätzlich noch Anträge zur Änderung der Steuern stellen



## Prüfungsmethoden der Prüfer

- Richtsätze
- Mehr- Weniger-Rechnung
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Kassenprüfung
- Nachkalkulation
- Zeitreihenvergleich
- Internet
- Pressemitteilungen
- Sonstiges

## Digitaler Datenzugriff

- Seit 2002 besteht die Möglichkeit des digitalen Datenzugriffs ( §147 abs. 6 AO )
- Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich auf die „ steuerlich relevanten Daten“
  - Nur aufbewahrungspflichtige Unterlagen dürfen geprüft werden
- Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen welche Prüfungsmethode „ digital“ oder „in Papierform“ sie anwendet
- Drei Möglichkeiten des Datenzugriffs
  - Unmittelbarer Datenzugriff
    - Prüfer greift unmittelbar auf das Datenverarbeitungssystem zu
    - Er nutzt die vorhandene Hard,- und Software
  - Mittelbarer Datenzugriff
    - Nur Lesezugriff
    - Maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten nach Vorgabe des Prüfers
  - Datenträgerüberlassung
    - Unterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträger überlassen
  - Bei digitaler Prüfung oft vorab EDV-Fragebogen
    - [www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/fragebogen-niedersachsen.pdf](http://www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/fragebogen-niedersachsen.pdf)

Mit Einführung der digitalen Betriebsprüfung sind Betriebsprüfer mit der Prüfungssoftware IDEA ausgestattet und geschult worden. Damit kann die Prüfungstätigkeit umfassend unterstützt werden und die flächendeckende Prüfung des gesamten Datenumfangs erfolgen.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit der Betriebsprüfer, mathematisch-statistische Verfahren als indirekte Prüfungsmethoden einzusetzen, wie z.B.:

- Benford`s Law
  - Beschreibt die Gesetzmäßigkeit der Häufigkeit von Ziffern in großen Datenmengen
  
- Chi-Quadrat-Test
  - Analysiert die Verteilung bestimmter Ziffern
  
- Altersstrukturanalyse
  
- Lückenanalyse

## Zeitnahe Betriebsprüfung

- Steuerliche Betriebsprüfungen erstrecken sich meist auf einen Zeitraum von drei ( und mehr ) Jahren aus weit zurückliegenden Zeiträumen.
- Zeitnahe Betriebsprüfungen ermöglichen gegenwartsnahe Prüfungen
  - Dadurch kann die Prüfungsdauer verkürzt werden
  - Willen zur Kooperation zwischen Unternehmer und Finanzamt
  - Steuererklärungen müssen fertig gestellt sein
  - Rechts, und Planungssicherheit tritt früher ein
  - Sachverhaltsaufklärung ist einfacher
  - Gefahr von antizyklischer Steuernachforderungen wird vermindert
  - Problem von nicht abzugsfähigen Nachzahlungszinsen



Oberfinanzdirektion Niedersachsen

## Information für Unternehmen Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Fast alle Unternehmen, die Bargeld einnehmen, nutzen Registrierkassen oder PC-Kassensysteme. Der Einsatz der Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung von vornherein zu vermeiden.

### 1. Was muss beim Einsatz von elektronischen Kassen (Registrier- oder PC-Kassen) aufgezeichnet und aufbewahrt werden?

Grundsätzlich ist jede Einnahme und Ausgabe einzeln aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung erfolgt bei den alltäglichen Bargeschäften in der Regel mit einer Registrierkasse oder PC-Kasse, mit deren Hilfe diese Einzelaufzeichnung praktikabel wird.

Wird eine elektronische Kasse geführt, müssen alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

Zudem müssen alle zum Verständnis der Einzeldaten erforderlichen Organisationsunterlagen (z. B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitung etc.) vorgehalten werden.

Die Finanzverwaltung verlangt, dass die Kasseneinzeldaten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung gestellt werden. Das Unternehmen muss also selbst dafür sorgen, dass es die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur speichert, sondern auch „herausholt“ und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung stellt. Können mit der elektronischen Registrierkasse nicht alle Kasseneinzeldaten für 10 Jahre im Gerät gespeichert werden, ist die Kasse umgehend mit Speichererweiterungen auszustatten. Sollte dies technisch unmöglich sein, sind die Daten auf einem externen Datenträger zu speichern. Der Unternehmer/Inhaber/dem Unternehmer obliegt der Nachweis, dass die Daten manipulationssicher, unveränderbar und jederzeit lesbar

gespeichert werden. Ggf. ist hierfür die Hilfe eines IT-Dienstleisters erforderlich. Anfallende Kosten trägt das Unternehmen. Die IT-Kassendienstleister werden auch über derzeitige und zu erwartende technische Aufrüstungsmöglichkeiten informieren können.

### 2. Ausnahmeregelungen bei nicht aufrüstbaren Registrierkassen

Ist eine Aufrüstung der Registrierkasse nachweisbar technisch nicht möglich, darf die Kasse längstens bis zum 31. Dezember 2016 eingesetzt werden (Härtefallregelung). In diesem Fall müssen mindestens folgende Unterlagen aufbewahrt werden:

- alle zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere:
  - Bedienungsanleitung
  - Programmieranleitung
  - alle Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. Artikelpreise)
  - Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u. Ä.
- alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Pro-forma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten)
- alle mit Hilfe der Kasse erstellten Rechnungen
- alle Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. "Z-Nummer" zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte) inklusive:
  - Name des Geschäfts
  - Datum
  - Stornobuchungen (z. B. sog. Managerstornos und Nach-Stornobuchungen)
  - Retouren
  - Entnahmen
  - Zahlungswege (bar, Scheck und Kredit)
- alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke der Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons nachweisbar sicherzustellen. Zusätzlich ist es ratsam, alle weiteren Unterlagen und Daten aufzubewahren (z. B. GrandTotal-Speicher und Journalrollen), um die Vollständigkeit der vorgelegten Tagesendsummenbons zu belegen. Weiter sollten alle ungewöhnlichen Vorfälle protokolliert werden (z. B. Defekt der Registrierkasse etc.).

### 3. Einsatz einer offenen Ladenkasse

Bei der sog. "offenen Ladenkasse" sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung - im Gegensatz zur Kassenführung mit Hilfe einer Registrierkasse/PC-Kasse - mit hohem Aufwand ver-

bunden. Auch hier ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich.

Zu erfassen sind:

- Inhalt des Geschäfts
- Name, Firma und Adresse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nur dann nicht erfüllt werden, soweit Sie nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkaufen. In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines sog. Kassenberichts nachgewiesen werden, in dem sie täglich mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldbestand einschließlich Hartgeld - unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) - täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich die Tageseinnahme ergibt. Die Entnahmen, Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Nur ein in solcher Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig. Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programme) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen somit nicht den Vorschriften. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. - sofern möglich - mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist. Darüber hinaus sollten Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sog. Zählprotokoll nachweisen. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig.

#### 4. Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Sofern die Finanzbehörde darüber hinaus durch Schlüssigkeitstests Umsatzdifferenzen oder andere Auffälligkeiten feststellt, die nicht aufgeklärt werden können, folgt daraus regelmäßig auch ein Strafverfahren.

Es ist bekannt, dass Kassenvertriebsunternehmen teilweise mit Unterstützung bei Manipulationen an Registrierkassen werben. Gelegentlich ist es z. B. vorgekommen, dass IT-Kassendienstleister unmittelbar vor dem Auslesen von Kassen bei einer Prüfung Speicherinhalte oder Daten gelöscht bzw. programmierte Manipulationen wieder ausgeschaltet haben. Solche Eingriffe können eine Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung oder Steuerhinterziehung/Beihilfe zur Steuerhinterziehung für Sie und den IT-Kassendienstleister nach sich ziehen.

Weitere Informationen finden Sie im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 sowie im Fragen- und Antworten-Katalog zum Datenzugriffsrecht (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de>), den wir Ihnen auf Anfrage aushändigen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
Am Festungsgraben 1  
26135 Oldenburg

Telefon: (0441) 92 14 - 0  
Telefax: (0441) 1 70 12

E-Mail: [Poststelle@ofd-st.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ofd-st.niedersachsen.de)



# Betriebsprüfung und Steuerfahndung

- Prüfer ist zur Einleitung oder Mitteilung an das Strafsachenamt verpflichtet, wenn er den Verdacht einer Straftat hat ( Anfangsverdacht )
- Steuerfahndung ist keine Außenprüfung
- Nach Verfahrenseinleitung keine Mitwirkungspflicht mehr
- Auskunftsverweigerungsrecht




Ab einer festgelegten Höhe an Steuernachzahlung, ist die Steuerfahndung durch das prüfende Finanzamt zu informieren!



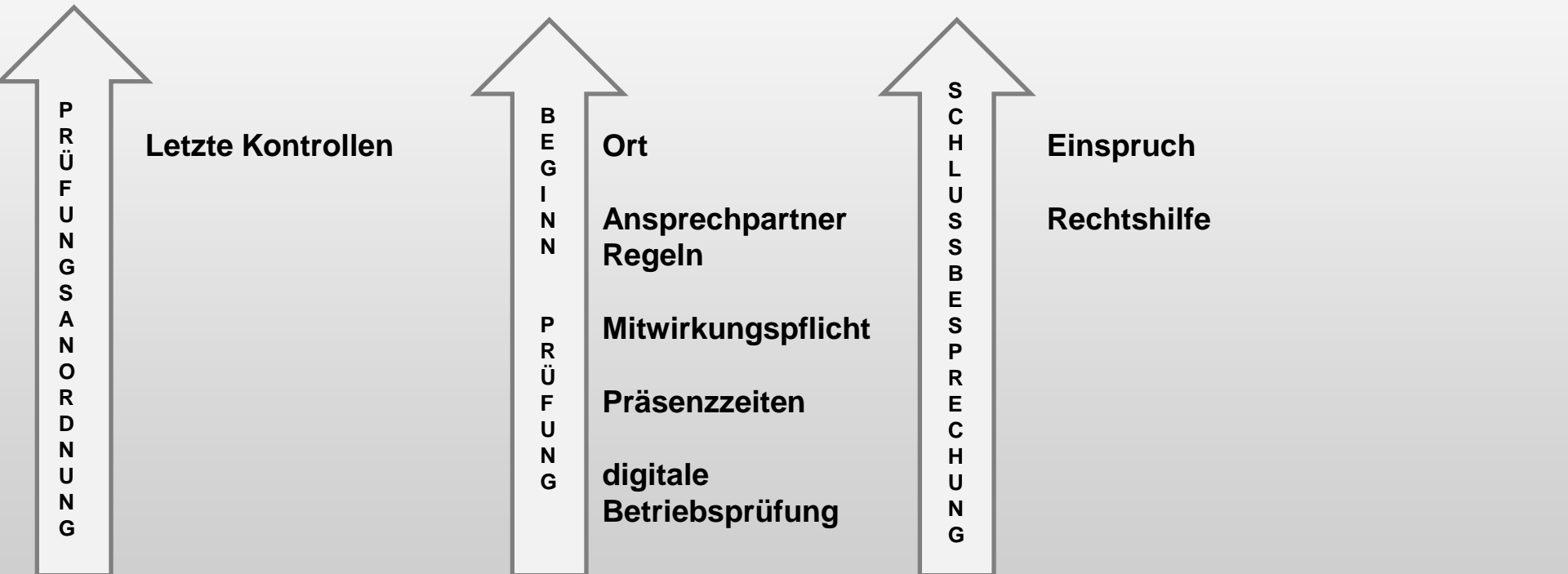
## Selbstanzeige § 371 AO

- Strafbefreiende Wirkung
- Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben sind zu berichtigen bzw. zu ergänzen
- Hinterzogene Steuern sind innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist nachzuzahlen
- Formlos ( aus Beweissichergründen jedoch besser schriftlich)
- „ alle unverjährten Straftaten“ müssen offen gelegt werden
  - Maßgeblich ist die strafrechtliche Verjährung
  - „ einer Steuerart“
    - Alle Steuerstraftaten einer Steuerart ( Einkommensteuer, Umsatzsteuer..) müssen angegeben werden
  - „ In vollem Umfang“



Eine bekannt gegebene Prüfungsanordnung schließt eine strafbefreiende Selbstanzeige für die Steuerarten die in der Prüfungsanordnung genannt wurden aus.

# Zusammenfassung



*Bitte denken Sie daran: ein großer Teil der Außenprüfungen führt zu Steuerstrafverfahren*

## Umsatzsteuer Nachschau § 27 b UStG

- Amtsträger der Finanzbehörden können ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Unternehmen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer erheblich sein können

### Anlässe:

- Existenzgründungen
- Überprüfung der Angaben von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gegenständen
- sind Neuanschaffungen getätigt worden
- Erledigung von Auskunftersuchen zum Vorsteuerabzug anderer Finanzämter
- 

### Zu beachten:

- es dürfen alle Grundstücke und Räume betreten werden, die gewerblich oder beruflich genutzt werden
- Umsatzsteuer-Nachschau gewährt kein Durchsuchungsrecht
- es dürfen nur umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte aufgegriffen werden
- Unternehmer hat auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere etc. vorzulegen
- Umsatzsteuer-Nachschau kann ohne vorherige Ankündigung, jedoch mit schriftlichem Hinweis, in eine Außenprüfung übergehen. Hier darf nur Umsatzsteuer geprüft werden

# Zusammenfassung

# Prüfungen

- **Finanzamt**
  - Außenprüfung / Betriebsprüfung
  - Umsatzsteuer-Nachschau
  - Umsatzsteuersonderprüfung, Lohnsteuersonderprüfung
  - Steuerfahndung
- **Sozialversicherung**
  - Berufsgenossenschaft
  - Krankenkassen
  - Rentenversicherung
- **Übrige**
  - Jahresabschlussprüfungen
  - Audits
  - sonstige

**Vorbereiten  
Unterlagen/Daten**

**Durchführung  
Begleitung**

**Berichte  
und  
Bescheide**

**P  
R  
Ü  
F  
U  
N  
G  
S  
A  
N  
O  
R  
D  
N  
U  
N  
G**

**Letzte Kontrollen**

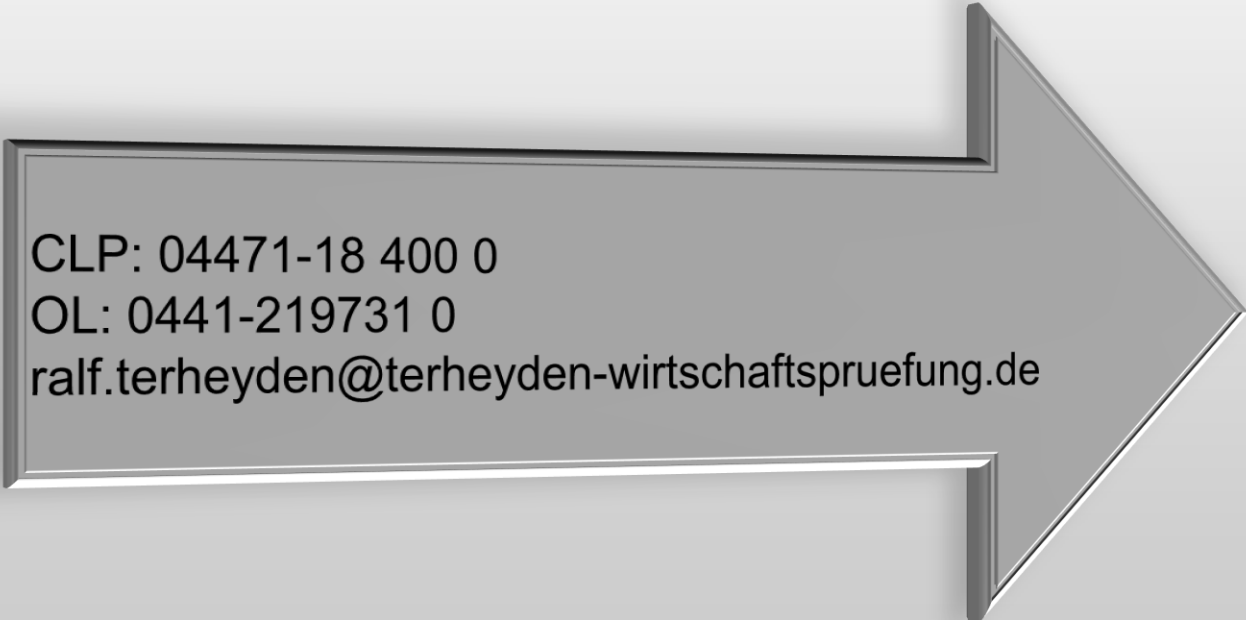
**B  
E  
G  
I  
N  
N  
  
P  
R  
Ü  
F  
U  
N  
G**

**Ort**  
**Ansprechpartner  
Regeln**  
**Mitwirkungspflicht**  
**Präsenzzeiten**  
**digitale  
Betriebsprüfung**

**S  
C  
H  
L  
U  
S  
S  
B  
E  
S  
P  
R  
E  
C  
H  
U  
N  
G**

**Einspruch**  
**Rechtshilfe**

Wir freuen uns auf Sie!



CLP: 04471-18 400 0  
OL: 0441-219731 0  
[ralf.terheyden@terheyden-wirtschaftspruefung.de](mailto:ralf.terheyden@terheyden-wirtschaftspruefung.de)